

TOP 9 – Erläuterung der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Berliner Volksbank eG

(Paragrafen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG.)

Einführung der Möglichkeit der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses in einem Wahlgang

Gemäß § 41 Abs. 4 der Satzung ist bei Wahlen, die mit Handzeichen durchgeführt werden, für jedes zu vergebende Mandat ein eigener Wahlgang erforderlich. Diese Regelung betrifft auch die Wahlen der Mitglieder des Wahlausschusses.

Im Rahmen der Vertreterversammlung 2012 wurde im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses festgestellt, dass eine Einzelwahl die Vertreterversammlung in die Länge zieht, wenn alle Kandidaten die Zustimmung der Vertreterversammlung finden.

Im Zusammenhang mit der alle vier Jahre im Rahmen der Vertreterversammlung stattfindenden Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erscheint diese Regelung in der Tat recht formal. Eine Wahl in nur einem Wahlgang würde Erleichterungen im Versammlungsablauf ermöglichen, ohne dass eine Einschränkung der Rechte der Mitglieder erfolgt.

Mit der Satzungsänderung soll bei der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses die Möglichkeit einer en-bloc Abstimmung gegeben werden. Davon unbenommen ist das weiterhin in der jeweiligen Vertreterversammlung bestehende Antragsrecht, diesem Abstimmungsverfahren im konkreten Fall zu widersprechen.

Der Vertreterversammlung wird daher vorgeschlagen eine Regelung in die Satzung aufzunehmen, die es ermöglicht, dass künftig die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses als Liste in einem Wahlgang erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, § 41 Abs. 4 der Satzung um einen neuen Satz 5 wie in der anliegenden tabellarischen Übersicht formuliert zu ergänzen.